

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 12.07.1923

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLII. Band. (Ausgegeben den 12. Juli 1923.) 57. Stück.

Inhalt:

- Nr. 184. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm sowie auf Geeste und Lesum.
- Nr. 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juli 1923 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschifffahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm.
- Nr. 186. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 9. Juli 1923, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
-

Nr. 184.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotefand-Leuchtturm sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 7. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsmini-

steriums, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1911, wie folgt, geändert:

§ 1.

Die nach § 16 Ziffer V für Freibordscheine zu entrichtenden Gebühren werden auf 6000 *M* und 8000 *M* erhöht.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 185.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. September 1901, betreffend die Ausführung der Additionalakte zur Weserschiffsahrtsakte und der polizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rothesand-Leuchtturm.

Oldenburg, den 7. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. September 1901, wie folgt, geändert:

§ 1.

Die in den §§ 4 und 7 genannten, durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1923 —

G.B. S. 66 — neu festgesetzten Gebühren werden auf das 10fache erhöht.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Juli 1923.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 186.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tages- und des Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 9. Juli 1923.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Das Tagesgeld beträgt für die Beamten der

Befoldungsgruppen

I—V VI—VIII IX usw.

- | | | | |
|---|---------|---------|----------|
| a) wenn die Reise nicht mehr als 5 Stunden dauert, | 7000 M | 9000 M | 11000 M, |
| b) wenn die Reise mehr als fünf, aber nicht über acht Stunden dauert, | 13600 M | 17000 M | 21000 M, |

- c) wenn die Reise
mehr als acht
Stunden dauert, 27000 *M.* 34000 *M.* 42000 *M.*
2. Das Nachtgeld beträgt für die Beamten der
Befoldungsgruppen
I—V VI—VIII IX usw.
18000 *M.* 23000 *M.* 27000 *M.*
3. Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschvergütung gewährt werden.
4. Für dienstliche Wege innerhalb 2 km vom Wohnort werden Tagegelder nicht gewährt, falls nicht die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorzunehmen ist. In diesem Falle erhält der Beamte ein Tagegeld nach den unter 1a angegebenen Sätzen.
5. Die Vergütung für zu Fuß oder mittelst Fahrrades gemachte Dienstreisen wird auf 200 *M.* für jedes Kilometer festgesetzt.
6. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Abänderung usw., in Kraft.
7. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Juli 1923 an.

Oldenburg, den 9. Juli 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

Bierhorst.